

# RS OGH 1968/3/27 3Ob28/68

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.03.1968

## Norm

ABGB §451 E

EO §264

## Rechtssatz

Die Exekution durch Verkauf des dem Verpflichteten gehörigen Superädifikates zur Hereinbringung der betriebenen Forderung setzt das Bestehen eines richterlichen Pfandrechtes zugunsten dieser Forderung voraus. Daß der dem Exekutionsantrag als Titel zugrundeliegende Notariatsakt zum Zwecke des Erwerbes eines Pfandrechtes an dem exekutiv zu verkaufenden Superädifikat seinerzeit gerichtlich hinterlegt wurde, macht die Begründung eines richterlichen Pfandrechtes nicht entbehrlich.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 28/68  
Entscheidungstext OGH 27.03.1968 3 Ob 28/68

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1968:RS0003655

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

12.05.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)